

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Buchauer & Strasser Baugesellschaft m.b.H.

Begriffe, Vorbemerkungen

Buchauer & Strasser Baugesellschaft m.b.H.: kurz Fa. B&S
Kunde: kurz AG
ÖNORM: kurz ON

Die verwendeten Begriffe entsprechen der ÖNORM B 2110 und A 2050.

Für alle Aufträge und Zusatzaufträge des AG an die Fa. B&S wird die uneingeschränkte Geltung der vorliegenden AGB vereinbart.

Widersprechende AGB des AG werden ausgeschlossen.

Die ON 2110, alle technischen ÖNORMEN und die ON B 2111 und ON B 2114 werden als Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB genannt) ausdrücklich vereinbart, soweit diese nicht im Folgenden abgeändert, erweitert oder für unanwendbar erklärt werden. Angaben in diesen AGB zur ON beziehen sich auf die ON B 2110.

Baustellenkoordinationsgesetz

Es ist die Pflicht des AG die Bestimmungen des Baustellenkoordinationsgesetzes einzuhalten. Durch die Beauftragung der Fa. B&S geht diese Verpflichtung nicht auf diese über.

Angebot

Die Angebote der Fa. B&S sind freibleibend. Angebote sind auf Grundlage der Angaben des AG und für den angebotenen Leistungszeitraum kalkuliert.

Übergebene Unterlagen

Die Fa. B&S ist nicht verpflichtet übergebene Ausführungsunterlagen oder sonstige Unterlagen und Gutachten zu überprüfen.

Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. Alle Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, wenn keine spezielleren Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

Veränderliche Preise

Festpreise bzw. veränderliche Preise gelten entsprechend ON 6.3.1.1.

Skonto

Wurde ein Skonto vereinbart, ist der Skontoabzug nur berechtigt, wenn alle Zahlungen und Teilzahlungen rechtzeitig und vollständig innerhalb der Skontofrist auf dem Konto der Fa. B&S eingehen. Wenn keine speziellere Skontofrist vereinbart wurde beträgt diese 10 Tage ab Rechnungsdatum.

Zahlungsverzug

Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz.

Schlussrechnungsvorbehalt

Die Bestimmung ON 8.4.2 „Annahme der Zahlung, Vorbehalt“ wird ausdrücklich abbedungen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Gegenstände im Eigentum der Fa. B&S.

Zurückbehaltung der Leistung

Kommt der AG in Zahlungsverzug ist die Fa. B&S berechtigt ihre Leistung solange einzustellen, bis der AG seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen ist.

Dokumentation und Bautagesberichte - Hinweis auf Folgen eines unterlassenen Einspruchs

Die Fa. B&S übermittelt an den AG Dokumentationen und führt Bautagesberichte. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend den Bestimmungen der ON die Dokumentationen, sowie die in den Bautagesberichten eingetragenen Vorkommnisse als vom AG bestätigt gelten, wenn der AG nicht binnen 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

Änderung der Leistung

Die Bestimmung der ON 7.1. „Änderung des Leistungsumfanges“ wird ausdrücklich abbedungen.

Änderung der Leistungsfrist

Änderungen des Leistungsbeginns und des Leistungsdurchführungszeitraumes, die nicht durch die Fa. B&S verursacht werden, berechtigen die Fa. B&S zu Preisänderungen und zu einer Verlängerung der Leistungsfrist.

Nebenleistungen

Die Bestimmung ON 6.2.3 „Nebenleistungen“ wird ausdrücklich abbedungen. Nebenleistungen sind nur dann im vereinbarten Preis inkludiert, wenn dies vereinbart ist.

Baustellensicherung

Die Bestimmung der ON 6.2.8.4. „Baustellensicherung“ wird ausdrücklich abbedungen. Diese Bestimmung kommt nur dann zum Tragen, wenn eine eigene Leistungsposition „Baustellenabsicherung“ besteht und diese der Fa. B&S abgeboten wird. Sonst obliegt die Baustellensicherung dem AG allein.

Übernahme - Hinweis zur fiktiven Übernahme

Nach Fertigstellung wird die Baustelle förmlich übergeben. Übernimmt der Kunde nicht, ist die Fa. B&S berechtigt, die Übernahme binnen 30 Tagen zu begehren. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Baustelle nach Ablauf der 30 Tagesfrist als übergeben.

Benutzung von Straßen und Wegen

Die Bestimmung der ON 6.2.8.5. „Benutzung von Straßen und Wegen“ wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zur Baustelle mit baustellenüblichen Fahrzeugen möglich ist. Allenfalls erforderliche Genehmigungen von privaten Wegeigentümern sind vom AG auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen und beizustellen. Für Schäden am Belag und Unterbau, die durch normales Befahren entstehen, haftet die Fa. B&S nicht.

Einbauten

Die Bestimmungen der ON 6.2.8.2.2. und 6.2.8.2.3. zu „Einbauten“ werden ausdrücklich abbedungen. Der Kunde hat sich rechtzeitig vor Beginn von Grabungsarbeiten mit den Leitungsbetreibern (zB TIWAG, TIGAS, Kabelnetzbetreiber, Gemeinden etc) bzw. Eigentümern der Einbauten in Verbindung zu setzen und Fa. B&S genaue Lagepläne über die Leitungen und Einbauten zur Verfügung zu stellen.

Firmen- und Werbetafeln

Die Bestimmungen der ON 6.2.8.3 „Geschäftsbezeichnung und Aufschriften“ werden ausdrücklich abbedungen. Die Fa. B&S ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auf der Baustelle des AG eine Firmen- und Werbetafel in üblicher Größe anzubringen.

Schadenersatzbeschränkung - Hinweis der Haftungsbeschränkung

Hat die Fa. B&S ihrem AG in Verletzung ihrer vertraglichen Pflicht einen Schaden zugefügt, hat der Kunde, außer bei Personenschäden und bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, somit bei leichter Fahrlässigkeit, Anspruch auf Schadenersatz mit folgenden Begrenzungen gem. ON 12.3.1.

- bei einer Auftragssumme bis € 250.000,00 höchstens € 12.500,00
- bei einer Auftragssumme über € 250.000,00, 5 % der Auftragssumme höchstens jedoch € 750.000,00

Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachliche und örtliche zuständige Gericht für Wörgl. Es wird die Anwendung Österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Kollisionsnormen vereinbart. Ein Schlichtungsverfahren im Sinn der ON 5.9.2 wird ausgeschlossen.